

Anforderung an befähigte Personen (Gaswarneinrichtung)

Sachgebiet Explosionsschutz, Stand 24.10.2025

Diese Schrift beschreibt die Anforderung an befähigte Personen (Gaswarneinrichtung), welche die Systemkontrolle, Kontrolle der Aufzeichnungen oder die Erstinbetriebnahme von Gaswarneinrichtungen gemäß der Merkblätter T 021 und T 023 der BG RCI durchführen sollen.

Befähigte Personen (Gaswarneinrichtung)¹, welche die Erstinbetriebnahme, die Systemkontrolle und Kontrolle der Aufzeichnungen von Gaswarneinrichtungen durchführen, sollten nach Feststellung der Kompetenz durch den Arbeitgeber dazu schriftlich benannt werden. Alternativ kann ein Arbeitgeber auch externe befähigte Personen (Gaswarneinrichtung) beauftragen.

Als Voraussetzung müssen diese Personen neben der fachlichen Qualifikation auch die Erfahrung in dem Bereich der zu kontrollierenden Gaswarneinrichtungen haben. Ihre Kontrolltätigkeit müssen sie zuverlässig und sorgfältig durchführen.

Von der befähigten Person (Gaswarneinrichtung) sind die allgemeinen Anforderungen gemäß TRBS 1203 „Zur Prüfung befähigte Personen“ und der Kenntnisstand gemäß Kapitel 11.3 der Merkblätter T 021 „Gaswarneinrichtungen und -geräte für toxische Gase/Dämpfe und Sauerstoff“ und T 023 „Gaswarneinrichtungen und -geräte für den Explosionsschutz“ der BG RCI zu erfüllen. Wenn die zu kontrollierenden Gaswarneinrichtungen in explosionsgefährdeten Bereichen oder mit dem Ziel des Explosionsschutzes eingesetzt werden, sind zusätzlich die diesbezüglichen Anforderungen aus der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) und TRBS 1201-1 „Prüfung von Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen“ zu erfüllen.

Aufgrund der Vielzahl an Einsatzmöglichkeiten und Anwendungsfällen von Gaswarneinrichtungen (z. B. ortsfeste oder tragbare Gaswarneinrichtungen, verwendete Messverfahren, zu überwachende Gase/Dämpfe, auftretende Störgase, Probenahmesysteme) ist es nicht ausreichend, eine allgemeine Ausbildung zur Befähigten Person für Gaswarneinrichtungen zu erhalten.

Eine Qualifikation gliedert sich in folgende Hauptbereiche:

- Kenntnisse gemäß Kapitel 11.3 der Merkblätter T 021 und T 023
- Erfahrung im Einsatz von Gaswarneinrichtungen und zeitnahe berufliche Prüftätigkeit in diesem Gebiet

¹ Mit "befähigte Person (Gaswarneinrichtung)" ist nicht die "zur Prüfung befähigte Person" nach BetrSichV Anhang 2, Abschnitt 3 gemeint

- Umfassende gerätespezifische Kenntnisse (z. B. Inhalt der Betriebsanleitungen der zu prüfenden Komponenten und Prüfmittel)
- Regelmäßige Fortbildungen/Auffrischungsschulungen, um den aktuellen Qualifikationsstand zu halten (z. B. Teilnahme an einschlägigen Kursen, Tagungen und Fachveranstaltungen).
Fortbildungen können grundsätzlich auch innerbetrieblich erfolgen oder durch unabhängige, dazu fachlich qualifizierte Dienstleister erbracht werden und müssen nicht notwendigerweise durch den Gerätehersteller durchgeführt werden.
- Eine schriftliche Dokumentation des Qualifikationsstands wird empfohlen.

Der Arbeitgeber hat festzustellen, dass die erforderlichen Qualifikationen erfüllt sind, und ernennt die befähigte Person (Gaswarneinrichtung) schriftlich für ihre Tätigkeit. Ernennungen durch Dritte sind nicht zulässig.

Die befähigte Person (Gaswarneinrichtung) muss in eigener Verantwortung beurteilen, ob ihre fachliche Qualifikation für einen konkreten Kontrollauftrag ausreichend ist.

Impressum

Deutsche Gesetzliche
Unfallversicherung e.V. (DGUV)
Glinkastraße 40
10117 Berlin
Telefon: 030 13001-0 (Zentrale)
E-Mail: info@dguv.de
Internet: www.dguv.de

Sachgebiet Explosionsschutz
im Fachbereich RCI der DGUV:
<https://www.dguv.de/fb-rci/index.jsp>

Die Fachbereiche der DGUV werden von den Unfallkassen, den branchenbezogenen Berufsgenossenschaften sowie dem Spitzenverband DGUV selbst getragen. Für den Fachbereich RCI ist die BG RCI der federführende Unfallversicherungsträger und damit auf Bundesebene erster Ansprechpartner in Sachen Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit für Fragen zu diesem Gebiet.

An der Erarbeitung dieser Fachbereich AKTUELL haben mitgewirkt:

- Projektgruppe „Mess- und Warngeräte für gefährliche Gaskonzentrationen (MEWAGG)